

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat weitgehende Freizügigkeit genießen.

B. Lösung

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet worden sind und in dem anderen Staat verwendet werden sollen, werden durch das Abkommen vom 13. September 1971 von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten einschließlich der Apostille befreit. Entstehen Zweifel an der Echtheit oder dem öffentlichen Charakter einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat, können Gerichte und Behörden bei einer besonderen Stelle in dem anderen Staat eine Auskunft einholen. Das Gesetz regelt das Verfahren der deutschen Behörde, die französische Ersuchen entgegennimmt und für ihre Beantwortung sorgt.

Nach dem Abkommen können auch Private außerhalb eines Verfahrens eine solche Auskunft erbitten. Das Gesetz bestimmt den dabei einzuhaltenden Weg.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (1/3) — 450 000 — Le 6/74

Bonn, den 28. Januar 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und französischer Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind gleichfalls beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. September 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Wird dem Bundesverwaltungsamt ein Ersuchen nach Artikel 6 des Abkommens aus der Französischen Republik zugeleitet, so führt es eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde herbei, welche die Urkunde errichtet haben soll und übermittelt diese Äußerung der ersuchenden Stelle. Die Person, Stelle oder Behörde ist verpflichtet, eine Äußerung abzugeben.

Artikel 3

Wird dem Bundesverwaltungsamt ein Ersuchen nach Artikel 7 des Abkommens aus der Französischen Republik zugeleitet, so führt es eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde herbei, welche die Urkunde errichtet hat. Läßt diese Äußerung Zweifel an der Eigenschaft der Urkunde als öffentliche Urkunde bestehen, so holt das Bundesverwaltungsamt gegebenenfalls eine Äußerung der Behörde oder Stelle ein, von der die Person, Stelle oder Behörde, welche die Urkunde errichtet hat, ihre Befugnis zur Errichtung von Urkunden ableitet

oder deren Weisungen sie unterliegt. Artikel 2 Satz 2 findet Anwendung. Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die Auskunft der ersuchenden Stelle.

Artikel 4

(1) Ersuchen, mit denen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens eine Nachprüfung nach Artikel 6 oder Auskunft nach Artikel 7 des Abkommens verlangt wird, werden dem Ministerium der Justiz der Französischen Republik durch den Präsidenten des Landgerichts übermittelt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Gesuchsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das Ersuchen durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin zu übermitteln.

(2) Der Präsident des Landgerichts prüft, ob die in dem Abkommen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Regelungen für das Verwaltungsverfahren in den Ländern enthält, vgl. Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 6 des Abkommens sind französische Ersuchen um Nachprüfung der Echtheit einer Unterschrift sowie des Siegels oder Stempels der Urkunde und um Nachprüfung der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, dem Bundesverwaltungsamt in Köln zuzuleiten, das eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde veranlaßt, welche die Urkunde errichtet haben soll. Auch private Stellen oder Personen sind verpflichtet, die Äußerung abzugeben. Die Tätigkeit des Bundesverwaltungsamts ist also in der Regel die einer Empfangs- und Übermittlungsstelle. Nur wenn die Urkunde, auf die sich das Ersuchen bezieht, vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt worden ist, wird sie von dieser Behörde selbst überprüft.

Zu Artikel 3

Ähnlich wie nach Artikel 2 verfährt das Bundesverwaltungsamt bei Ersuchen, mit denen um Auskunft gebeten wird, ob eine Urkunde nach innerstaatlichem deutschen Recht als öffentliche Urkunde anzusehen ist und die Urkundsperson öffentliche Urkunden der vorliegenden Art errichten darf. Es veranlaßt auch in diesen Fällen eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde, welche die Urkunde errichtet hat.

Wenn die Äußerung keinen sicheren Aufschluß über die Rechtsnatur der fraglichen Urkunde vermittelt, wird das Bundesverwaltungsamt weitere Stellungnahmen im Wege der Amtshilfe von übergeordneten Stellen und anderen Behörden erbitten, damit die französische Seite nach Möglichkeit erschöpfend unterrichtet werden kann.

Auch bei einem Ersuchen nach Artikel 7 des Abkommens besteht eine Pflicht zur Äußerung.

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt der ersuchenden Stelle „die Auskunft“, gegebenenfalls also auch eine Zusammenfassung von einander ergänzenden Äußerungen verschiedener Stellen. Es wird darauf zu achten haben, daß bei der ersuchenden Stelle keine Mißverständnisse durch Übermittlung einander widersprechender Stellungnahmen entstehen.

Das Vertragsgesetz sieht davon ab, über die Regelung des Abkommens hinaus besondere Behörden festzulegen, die bei Auskunftersuchen nach Artikel 7 des Abkommens eingeschaltet werden und das Bundesverwaltungsamt mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen versehen könnten. Der Kreis der in Betracht kommenden Urkunden ist so weit,

daß es nicht möglich erscheint, für jede Art von Urkunden Behörden zu bestimmen, die über eine größere Sachnähe verfügen als das Bundesverwaltungsamt. Dem Zweck des Auskunftersuchens, das einer möglichst kurzfristigen Information der ersuchenden Stelle dienen soll, wird vielmehr das im Vertragsgesetz vorgesehene Verfahren am besten gerecht.

Zu Artikel 4

Bei den Verhandlungen über das Abkommen ist erwogen worden, privaten Gesuchstellern die Möglichkeit einzuräumen, ein Ersuchen um Nachprüfung oder Auskunft unmittelbar an die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaats zu richten. Ersuchen um Nachprüfung und Auskunft nach dem deutsch-französischen Abkommen werden unter Umständen einen nicht unerheblichen Einsatz an Zeit und Arbeitskraft von den Behörden des ersuchten Staates fordern. Sie sollten daher auf die nach dem Abkommen vorgesehenen Fälle beschränkt bleiben, in denen ernstliche Zweifel an der Echtheit oder der öffentlichen Natur einer Urkunde bestehen. Es ist also jeweils in eine eingehende Prüfung dieser Fragen einzutreten, bevor ein Ersuchen gestellt wird. Um zu verhindern, daß Private außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens ohne eine solche sorgfältige Prüfung von den — kostenlosen — Möglichkeiten des Abkommens Gebrauch machen, werden durch das Vertragsgesetz mit der Prüfung und Übermittlung der Ersuchen die Präsidenten der Landgerichte betraut, die allgemein im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland als Prüfungsstellen eingeschaltet sind (vgl. §§ 9, 27 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 9. Oktober 1956), auch im unmittelbaren Verkehr mit französischen Behörden tätig werden [vgl. Artikel 1, 9 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577), Artikel 1, 4 der deutsch-französischen Zusatzvereinbarung vom 6. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1040)] und nach Artikel 2 des Gesetzes zum Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961, dem beide Staaten angehören (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875, 1966 II S. 106), als Apostillebehörden im Urkundsverkehr vorgesehen sind.

Zu Artikel 5

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet; Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Convention
entre la République fédérale d'Allemagne et la République Française
sur la suppression de la légalisation des actes publics

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
et
LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

IM GEISTE enger Zusammenarbeit und IN DEM WUNSCH, den Gebrauch der in einem der beiden Staaten errichteten öffentlichen Urkunden in dem anderen Staat zu erleichtern,

DÉSIRANT, DANS UN ESPRIT d'étroite coopération, simplifier l'usage dans l'un des deux Etats des actes publics établis dans l'autre Etat,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

ONT DÉCIDÉ de conclure une convention à cet effet et ont désigné comme plénipotentiaires:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Gerhard Jahn,
Bundesminister der Justiz,

Le Président de la République fédérale d'Allemagne:
Monsieur Gerhard Jahn,
Ministre Fédéral de la Justice,

der Präsident der Französischen Republik:
Herrn René Pleven,
Minister der Justiz.

Le Président de la République Française:
Monsieur René Pleven,
Garde des Sceaux, Ministre de la Justice.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Les plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

Article 1^{er}

Les actes publics établis dans l'un des deux Etats et munis d'un sceau ou d'un timbre officiels sont dispensés de la légalisation, de l'apostille, de l'authentification ou certification ou de toute autre formalité analogue, lorsqu'ils sont destinés à être produits dans l'autre Etat.

Artikel 2

Als öffentliche Urkunden sind für die Anwendung dieses Abkommens anzusehen:

1. Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses,

Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie eines deutschen Rechtspflegers,

- Urkunden eines Gerichtsvollziehers;
2. Urkunden einer Verwaltungsbehörde;

Article 2

Sont considérés comme actes publics pour l'application de la présente Convention:

1. Les actes émanant des juridictions et des ministères publics institués auprès de ces juridictions ainsi que, en ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, ceux émanant des représentants de l'intérêt public („Vertreter des öffentlichen Interesses“);

Les actes établis par les greffiers ainsi que, en ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, par les agents chargés de certaines fonctions judiciaires („Rechtspfleger“);

- Les actes établis par les huissiers de justice;
2. Les actes délivrés par les autorités administratives;

3. Urkunden eines Notars;
 4. Scheck- oder Wechselproteste, auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland von einem Postbediensteten aufgenommen worden sind.

Artikel 3

(1) Als öffentliche Urkunden sind für die Anwendung dieses Abkommens auch Urkunden anzusehen, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört.

(2) Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn derartige Urkunden nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind.

Artikel 4

Amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie zum Beispiel Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes, Beglaubigungen von Unterschriften sowie Beglaubigungen von Abschriften sind, je nach der Eigenschaft der Person, Stelle oder Behörde, welche die Bescheinigung oder Beglaubigung erteilt hat, entweder gemäß Artikel 2 oder gemäß Artikel 3 als öffentliche Urkunden anzusehen.

Artikel 5

(1) Unter Legalisation im Sinne dieses Abkommens ist die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen.

(2) Als Apostille wird die Förmlichkeit bezeichnet, die in den Artikeln 3, 4 und 5 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Wird eine öffentliche Urkunde im Sinne des Artikels 2, 3 oder 4 in einem der beiden Staaten vorgelegt und ergeben sich ernsthafte Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, an der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls an der Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, so kann ein Ersuchen um Nachprüfung unmittelbar gerichtet werden

in der Bundesrepublik Deutschland
 an das Bundesverwaltungsamt in Köln,
 in der Französischen Republik
 an das Ministerium der Justiz.

(2) Diese Behörden übermitteln die von der zuständigen Person, Stelle oder Behörde abgegebene Äußerung.

Artikel 7

(1) Wird eine Urkunde im Sinne des Artikels 3 und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 4 in einem der beiden Staaten vorgelegt und ergeben sich ernsthafte Zweifel über ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde, so kann ein Ersuchen um Auskunft unmittelbar an die in Artikel 6 angeführten Behörden gerichtet werden, um festzustellen, ob die Person, Stelle oder Behörde, welche

3. Les actes notariés;
 4. En ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, les protêts de chèques ou de traites même s'ils sont dressés par les agents des Postes.

Article 3

(1) Sont également considérés comme des actes publics pour l'application de la présente Convention, les documents délivrés dans un des deux Etats par une personne, un organisme ou une autorité habilités, selon la législation de cet Etat, à établir des actes publics dans les cas de même nature que celui relaté dans le document produit.

(2) Cette disposition est applicable, même si de tels documents ne sont pas munis d'un sceau ou d'un timbre officiels.

Article 4

Les déclarations officielles telles que mentions d'enregistrement, visas pour date certaine, certifications de signature, apposées sur les actes sous seing privé, ainsi que les certifications de copies conformes, constituent des actes publics soit au sens de l'article 2, soit au sens de l'article 3 de la présente Convention suivant la qualité de la personne, de l'organisme ou de l'autorité qui les a établis.

Article 5

(1) On entend par légalisation, au sens de la présente Convention, la formalité par laquelle les agents diplomatiques ou consulaires de l'Etat sur le territoire duquel un acte doit être produit, attestent la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu.

(2) L'apostille désigne la formalité prévue par les articles 3, 4 et 5 de la Convention de La Haye du 5 Octobre 1961 supprimant l'exigence de la légalisation des actes publics étrangers.

Article 6

(1) Lorsque l'un des actes publics visés aux articles 2, 3 et 4 est produit dans l'un des deux Etats et qu'il existe des motifs sérieux de mettre en doute la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu, une demande de vérification pourra être adressée directement:

en République fédérale d'Allemagne,
 au „Bundesverwaltungsamt“ à Cologne,
 en République Française,
 au Ministère de la Justice.

(2) Ces autorités transmettront la réponse de la personne, de l'organisme ou de l'autorité compétents.

Article 7

(1) Lorsque l'un des documents visés à l'article 3 et, le cas échéant, à l'article 4 de la présente Convention est produit dans l'un des deux Etats et qu'un doute sérieux se manifeste sur son caractère d'acte public, une demande de renseignements pourra être adressée directement aux autorités mentionnées à l'article précédent, aux fins de rechercher si la personne, l'organisme

die Urkunde errichtet hat, nach innerstaatlichem Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört.

(2) Das Bundesverwaltungsamt in der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium der Justiz in der Französischen Republik übermitteln die von der zuständigen Behörde abgegebene Äußerung.

Artikel 8

(1) Dem Ersuchen um Nachprüfung nach Artikel 6 und dem Ersuchen um Auskunft nach Artikel 7 ist möglichst die Urkunde im Original oder in Ablichtung beizufügen.

(2) Das Ersuchen und seine Anlagen müssen in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

(3) Für die Erledigung der Ersuchen werden Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.

Artikel 9

(1) Übersetzungen von öffentlichen oder privaten Urkunden oder von Schriftstücken aller Art, die in einem der beiden Staaten verwendet werden sollen, können in jedem der beiden Staaten von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt werden.

(2) Derartige beglaubigte Übersetzungen, die mit dem Siegel oder Stempel des Übersetzers versehen sind, können verwendet werden, ohne daß eine Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden darf.

Artikel 10

Jeder der beiden Staaten trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß seine Behörden öffentliche Urkunden mit der Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder einer ähnlichen Förmlichkeit versehen, wenn die Urkunden hiervon auf Grund dieses Abkommens befreit sind.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen läßt andere mehr- oder zweiseitige Übereinkünfte unberührt, welche die Staaten geschlossen haben oder schließen werden und die für besondere Sachgebiete die gleichen Gegenstände regeln.

(2) Dieses Abkommen geht in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vor.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Paris ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Mo-

ou l'autorité, auteur du document considéré, était habilité, selon la législation interne, à établir des actes publics dans les cas de même nature que celui relaté dans le document produit.

(2) Le „Bundesverwaltungsamt“ en République fédérale d'Allemagne ou le Ministère de la Justice en République Française transmettront la réponse de l'autorité compétente.

Article 8

(1) Les demandes de vérifications et de renseignements prévues par les articles 6 et 7 de la présente Convention seront, dans la mesure du possible, accompagnées de l'original ou d'une photocopie du document.

(2) La demande et les pièces jointes seront rédigées dans la langue de l'Etat requis ou accompagnées d'une traduction dans la langue de cet Etat.

(3) L'exécution de ces demandes ne donnera lieu au paiement d'aucune taxe ou frais quelconques.

Article 9

(1) Les traductions des actes publics et sous seing privé ou des documents de toute nature produites dans l'un des deux Etats peuvent être certifiées par un traducteur juré dans chacun des deux Etats.

(2) Ces traductions, certifiées et munies du sceau ou du timbre du traducteur, sont utilisables sans que soient exigées une légalisation, une apostille, une authentification ou certification ou toute autre formalité analogue.

Article 10

Chacun des deux Etats prendra les mesures nécessaires pour éviter que ses autorités ne procèdent à des légalisations, apostilles, authentifications ou certifications ou toute autre formalité analogue à l'égard des actes publics qui en sont dispensés par la présente Convention.

Article 11

(1) La présente Convention n'affecte en rien les dispositions d'autres Conventions multilatérales ou bilatérales conclues ou à conclure ayant le même objet dans certains domaines particuliers.

(2) Les dispositions de la présente Convention prévalent dans les relations entre les deux Etats sur les dispositions de la Convention de La Haye du 5 Octobre 1961 supprimant l'exigence de la légalisation des actes publics étrangers.

Article 12

La présente Convention s'applique également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire adressée par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République Française dans un délai de trois mois à compter de son entrée en vigueur.

Article 13

(1) La présente Convention sera soumise à ratification. Les instruments de ratification seront échangés à Paris dans le plus bref délai possible.

(2) La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois suivant l'échange des instruments de ratification.

(3) Chaque Partie contractante pourra, à tout moment, dénoncer la présente Convention par écrit. La dénoncia-

nate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

tion prendra effet six mois après la réception de la notification par l'autre Partie.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leur signature.

GESCHEHEN zu Bonn am 13. September 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FAIT à Bonn, le 13 septembre 1971, en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Gerhard Jahn

Für die Französische Republik:
Pour la République Française:
René Pleven

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

1. Der Rechtsverkehr zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland gewinnt zunehmend an Bedeutung. Für vielfältige Beziehungen zwischen den beiden benachbarten Staaten in fast allen Lebensbereichen bedarf es praktischer und zeitsparender Regelungen. Sie sollen erstrebenswerte Erleichterungen im grenzüberschreitenden privaten und Handelsverkehr sichern und den Gerichten und Behörden beider Staaten Maßstäbe zu übereinstimmender Beurteilung an die Hand geben.

Beide Staaten waren und sind daher bemüht, sich in Staatsverträgen über Fragen des Rechtsverkehrs zu verständigen. So besteht zum Beispiel für den Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen bereits eine feste Grundlage in Gestalt des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577, 1959 II S. 1388) sowie der deutsch-französischen Zusatzvereinbarung vom 6. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1040). Die Durchsetzung von Vollstreckungstiteln in Zivil- und Handelssachen aus dem einen Staat im anderen Staat wird seit 1. Februar 1973 durch das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) weitgehend gewährleistet. Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern galt zwischen beiden Ländern schon bisher das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1005, 1967 II S. 1810). Auch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ist zwischen beiden Ländern durch multilaterale Übereinkommen gesichert.

2. Das vorliegende Abkommen regelt den Urkundsverkehr. Wenn keine vertraglichen Regelungen bestehen, wird für ausländische Urkunden, die im Inland verwendet werden sollen, häufig die besondere Echtheitsbescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters, die sogenannte Legalisation, verlangt. Die Legalisation ist nicht nur mit Kosten, sondern auch oft mit erheblichem Zeitverlust verbunden. Dem Legalisationsvermerk der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, gehen in der Regel Beglaubigungen von Behörden des Staates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, voran. Häufig werden Urkunden zunächst in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren ohne Legalisation vorgelegt, weil die Beteiligten nicht genügend über dieses besondere zusätzliche Formerfordernis unterrichtet sind. Diese Irrtümer führen nicht selten zum Rechtsverlust oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875,

1966 II S. 106; im folgenden: Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 genannt) hat für dieses Rechtsgebiet zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland bereits Erleichterungen eingeführt. Es hat jedoch die Legalisation nicht ersatzlos beseitigt, sondern sieht an ihrer Stelle als innerstaatliche Echtheitsbestätigung die sogenannte Apostille vor. Im deutsch-französischen Urkundverkehr sehen die Beteiligten auch diese Form der Beglaubigung noch als störend an, weil sie mit einem gewissen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist. Da in beiden Staaten das öffentliche Urkundswesen weit entwickelt ist und daher in der Regel von der Ordnungsmäßigkeit der Errichtung und Echtheit deutscher und französischer Urkunden ausgegangen werden kann, wird auch die Apostille als überflüssige Formalität angesehen. Die Regierungen beider Staaten haben sich daher entschlossen, das vorliegende Abkommen zu schließen. Es ist kein Zusatzabkommen zu dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961. Weitergehend als das Übereinkommen soll das vorliegende Abkommen an seiner Stelle selbständig die Fragen des deutsch-französischen Urkundsverkehrs regeln, wie das in Artikel 3 Abs. 2 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 vorgesehen ist.

Das Abkommen sieht Erleichterungen vor, wie sie bereits im Verhältnis zu Dänemark (deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 213), Griechenland (Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. 1939 II S. 848), Österreich (deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. 1924 II S. 61) und der Schweiz (deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden — Reichsgesetzblatt S. 411) bestehen.

3. Das Abkommen regelt den gegenseitigen Verzicht auf alle Arten von Förmlichkeiten, die zum Beweis der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde in Betracht kommen. Damit stellt es die völlige Freizügigkeit solcher Urkunden im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsstaaten her. Es sollen alle öffentlichen Urkunden unterschiedslos von der Legalisation, der Apostille und ähnlichen Förmlichkeiten befreit sein. Auch eine Echtheitsbescheinigung im Urkundsstaat, also eine Beglaubigung, darf nicht zum Zwecke der Vorlage einer öffentlichen Urkunde im anderen Vertragsstaat gefordert werden.

Während nach dem am 7. Juni 1969 gezeichneten deutsch-italienischen Vertrag über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden eine Gruppierung der öffentlichen Urkunden vorgenommen wird und diejenigen, die nicht ohne weiteres als öffentliche Urkunden erkennbar sind, einer Beglaubigung im Errichtungsstaat bedürfen, soll im Verhältnis zu Frankreich auch für diese Urkunden auf die Förmlichkeit der Beglaubigung verzichtet werden.

4. Der Entwurf enthält allerdings noch eine Einteilung der öffentlichen Urkunden (Artikel 2, 3, 4). Dieser Gruppierung, die zwar äußerlich dem Artikel 1 Abs. 2 bis 4 sowie den Artikeln 2 und 3 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969 entspricht, kommt nur eine beschränkte Bedeutung zu:

Artikel 2, der dem Artikel 1 Abs. 2 bis 4 des deutsch-italienischen Beglaubigungsvertrages nachgebildet ist, enthält die Urkunden, deren Rechtsnatur als öffentliche Urkunde im Sinne des Vertrages auch im anderen Vertragsstaat nicht in Zweifel gezogen werden darf. Urkunden, die von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einem Notar oder einer sonstigen in Artikel 2 angeführten Urkundsperson des einen Vertragsstaats errichtet worden sind, kommt in dem anderen Vertragsstaat die Vermutung der Echtheit zu, ohne daß diese Urkunden legalisiert, mit der Apostille oder einer anderen Förmlichkeit zu versehen sind. Da das Abkommen — ebenso wie das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 — sich nur mit der Legalisation im engeren Sinne befaßt (vgl. die Begriffsbestimmung in Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens, die Artikel 2 Satz 2 des Haager Übereinkommens entspricht), schließt es nicht aus, daß in Verfahren vor Gerichten oder Behörden des anderen Staates entsprechend den Regeln des innerstaatlichen Rechts geprüft wird, ob der Aussteller der Urkunde „innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises“ gehandelt und diese Urkunde „in der vorgeschriebenen Form“ aufgenommen hat (vgl. den Urkundsbegriff in § 415 Abs. 1 ZPO).

Diese zusätzlichen Kriterien der öffentlichen Urkunde im Sinne des nationalen Rechts, das sich in Deutschland und Frankreich deckt, berührt das vorliegende Abkommen — ebenso wie die übrigen zwei und mehrseitigen Übereinkünfte auf diesem Gebiete — nicht. Die beschränkte Bedeutung der vertraglichen Regelung wird durch die Wendung „öffentliche Urkunde für die Anwendung dieses Abkommens“ und durch die Begriffsbestimmung in Artikel 5 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht.

Artikel 3 des Entwurfs umfaßt die öffentlichen Urkunden, die nicht in der Liste des Artikels 2 aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um diejenigen Urkunden, die von Einrichtungen, nichtstaatlichen „Behörden“ oder Personen mit beschränkter Beurkundungsbefugnis ausgestellt sind und deren Rechtsnatur als öffentliche Urkunde schon im Urkundsstaat, erst recht aber in einem anderen Staat oft nicht leicht zu beurteilen ist; zu denken ist etwa an Bescheinigungen von Berufskammern, ärztliche Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen von technischen Überwachungsvereinen. Für diese Gruppe von „zweifelhaften“ Urkunden sieht Artikel 2 des deutsch-italienischen Beglaubigungsvertrages vor, daß sie von einer zuständigen Behörde des Urkundsstaats „beglaubigt“ werden müssen, damit sie im anderen Vertragsstaat als öffentliche Urkunden ohne weitere Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verwendet werden können. Entsprechend dem im deutsch-französischen Vertragsentwurf festgelegten einheitlichen System wird im

Anwendungsbereich dieses Abkommens auch für die „zweifelhaften Urkunden“ eine vorherige innerstaatliche Beglaubigung nicht verlangt. Jedoch wird für die unter Artikel 3 fallenden Urkunden — an Stelle der vorherigen Beglaubigung — ein erweitertes Auskunftsverfahren eingeführt.

Während die Echtheit aller öffentlichen Urkunden aus dem anderen Staat gemäß Artikel 6 des Abkommens in einem besonderen Auskunftsverfahren überprüft werden kann, können nach Artikel 7 Gerichte, Behörden oder Personen im anderen Vertragsstaat, denen die Urkunde vorgelegt wird, bei Zweifeln an der rechtlichen Qualifizierung des Schriftstücks als öffentliche Urkunde eine zuständige Behörde des Urkundsstaats um Auskunft bitten, ob der Aussteller der Urkunde zur Errichtung öffentlicher Urkunden der in Frage stehenden Art befugt ist. Wie dies der Tragweite eines Beglaubigungsabkommens entspricht, kann also nicht um eine weitergehende rechtliche Begutachtung der Urkunde dahin ersucht werden, ob der Aussteller sich auch im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit gehalten hat und ob die Urkunde den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Fragen müssen gegebenenfalls im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mit anderen Mitteln geklärt werden. Für die Bedürfnisse des Urkundverkehrs, soweit ihnen im Rahmen eines Beglaubigungsabkommens Rechnung getragen werden kann, wird es aber ausreichen, wenn auf einem einfachen und beschleunigten Wege festgestellt werden kann, daß der Aussteller der Urkunde nach dem Recht des Urkundsstaats allgemein befugt ist, öffentliche Beurkundungen in den Fällen vorzunehmen, zu denen auch die vorgelegte Urkunde gehört.

Diese vom üblichen System der Beglaubigungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bisher abgeschlossen hat, etwas abweichende Regelung des deutsch-französischen Abkommens ist vertretbar. Ohnehin werden Urkunden, die unter die besonderen Vorschriften der Artikel 3 und 7 fallen, nur selten im internationalen Rechtshilfeverkehr verwendet werden.

Private Urkunden werden von dem Abkommen nicht erfaßt. Sie sind ihrer Natur nach einer Legalisation und folglich auch der Befreiung von dieser und jeder an ihre Stelle tretenden Förmlichkeit nicht zugänglich.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Die Generalklausel des Artikels 1 befreit sämtliche öffentlichen Urkunden von der Legalisation. Sie verhindert zugleich, daß an Stelle der Legalisation eine andere Förmlichkeit verlangt werden kann. Neben der Apostille, wie sie im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Frankreich durch das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 eingeführt worden ist, erwähnt Artikel 1 innerstaatliche Weiter- oder Überbeglaubigungen

durch Gerichte oder Behörden des Errichtungsstaats, die im Urkundsverkehr häufig als „Beglaubigungsketten“ der Legalisation vorangehen und für die Verwendung einer öffentlichen Urkunde im Inland nicht in Betracht kommen.

Positiv bedeutet die Wendung „bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation...“, daß ausländische öffentliche Urkunden entsprechenden inländischen Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit gleichgestellt werden.

Wie Artikel 5 ergibt, ist unter „Legalisation“ die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die Auslandsvertretungen des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels der Urkunde bestätigen.

Fragen der Beweiskraft oder die Formgültigkeit regelt das Abkommen nicht. Vorschriften hierüber würden den Rahmen eines Beglaubigungsvertrages sprengen.

Das Abkommen erfaßt alle öffentlichen Urkunden, die in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet worden sind. Es ist also an sich auch auf Urkunden anzuwenden, die aus dem Anwendungsbereich des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 ausgeklammert sind (vgl. Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens), sofern nicht besondere Verträge eingreifen (vgl. Artikel 11 des Abkommens). Auf die von diplomatischen und konsularischen Vertretern errichteten Urkunden findet jedoch ausschließlich das Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation Anwendung, das beide Staaten ratifiziert haben (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 85, 1023).

Zu Artikel 2

Der in Artikel 1 nur allgemein umschriebene Anwendungsbereich des Abkommens wird durch Artikel 2 bis 4 überschaubar gegliedert.

In Artikel 2 werden zunächst alle Gruppen von Urkunden aufgeführt, die ihrer Herkunft nach ohne weiteres als öffentliche Urkunden einzuordnen sind. Der Katalog des Artikels 2 ist insoweit abschließend.

Zu den einzelnen Gruppen ist folgendes zu bemerken:

- a) Nummer 1 führt gerichtliche Urkunden im engeren und weiteren Sinne auf. Als Gerichte kommen nur staatliche Einrichtungen, nicht auch private Schiedsgerichte in Betracht.

Neben den richterlichen Urkunden werden Urkunden der Staatsanwaltschaften befreit, die nach deutschem Recht nicht zu den Gerichten gehören.

Die Urkunden des Gerichtsvollziehers werden wegen seiner besonderen Stellung im deutschen Verfahrensrecht ausdrücklich erwähnt. Die gerichtlichen Urkunden des deutschen Rechtspflegers, den das französische Verfahrensrecht nicht kennt, werden als bedeutsame Gruppe ebenfalls hervorgehoben. Damit soll Mißverständnissen

bei der Vertragsanwendung ebenso vorgebeugt werden wie durch die Erwähnung des deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, der im deutschen verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Funktionen hat, vgl. §§ 35 bis 37 Verwaltungsgerichtsordnung.

Auf die Art des Zweiges der Gerichtsbarkeit kommt es bei den in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Urkunden nicht an. Die Bestimmung betrifft Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte ohne Rücksicht auf die Instanz.

- b) Zu den Verwaltungsbehörden (Nummer 2) zählen Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung. Ein Unterschied zwischen oberen und unteren Verwaltungsbehörden besteht nach dem Abkommen nicht. Es geht insoweit über die erwähnten älteren zweiseitigen Beglaubigungsverträge hinaus, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist und die für Urkunden unterer Verwaltungsbehörden Beglaubigungen durch übergeordnete Behörden verlangen.
- c) Die wichtige Gruppe der notariellen Urkunden ist in Nummer 3 besonders aufgeführt.
- d) In Frankreich werden Scheck- und Wechselproteste (Nummer 4) nur von Notaren oder Gerichtsvollziehern aufgenommen. In der Bundesrepublik Deutschland sind auch Postbeamte mit dieser Aufgabe betraut. Postbedienstete, die nicht Beamte sind, können unter bestimmten Umständen mit der Aufnahme von Protesten beauftragt werden, vgl. Artikel 79 des Wechselgesetzes. Dem trägt die Fassung des Artikels 2 Nummer 4 Rechnung.
- e) In der Liste des Artikels 2 sind die Urkunden nicht berücksichtigt worden, die Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 des deutsch-italienischen Vertrages erfassen will. Bei dem im deutsch-französischen Vertragsentwurf gewählten System erscheint es zweckmäßiger, diese Urkunden, deren rechtliche Qualifizierung zuweilen nicht leicht ist, in die Regelung der Artikel 3, 7 einzubeziehen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift umfaßt die öffentlichen Urkunden, die in der Liste des Artikels 2 nicht aufgeführt sind. Sie betrifft im wesentlichen Urkunden von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die von Personen mit beschränkter Beurkundungsbefugnis errichtet sind. Auch für diese Urkunden wird, anders als beim deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 (vgl. oben I. Allgemeines, Bem. 3), auf jede Förmlichkeit verzichtet. Anstelle einer vorherigen Beglaubigung wird jedoch das Auskunftsverfahren des Artikels 7 eingeführt, mit dessen Hilfe der Geschwister in Zweifelsfällen näheren Aufschluß über den Charakter einer Urkunde erhalten kann.

Die Regelung des Artikels 3 Abs. 2 war erforderlich, weil öffentliche Urkunden, die von Artikel 3 Abs. 1 erfaßt werden sollen, in Frankreich nicht immer mit einem Stempel oder Siegel versehen werden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d) des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961. Sie erfaßt neben Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften Registrierungs- und Sichtvermerke, die im französischen Urkundsverkehr häufig sind.

Die Vorschrift ist zur Klarstellung geboten, weil eine private Urkunde, die mit einem öffentlichen Beglaubigungsvermerk versehen ist, zumindest nach deutschem Recht ihren privaten Charakter behält. Soweit in der Vergangenheit die Legalisation verlangt wurde, konnte sie sich daher auch nur an den Beglaubigungsvermerk anschließen.

Zu Artikel 5

Die Begriffsbestimmung in Artikel 5 Abs. 1 ist Artikel 2 Satz 2 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 nachgebildet. Sie wurde für zweckmäßig gehalten, weil sich Unterschiede in der Auffassung von der Bedeutung der Legalisation störend auf die Anwendung des Vertrages auswirken würden.

Die Vorschrift enthält die Definition der Legalisation im engeren Sinne. Diese Förmlichkeit beschränkt sich auf die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift sowie gegebenenfalls des Siegels oder Stempels und der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat. Hingegen bescheinigt sie nicht, daß der Beamte zur Errichtung der Urkunde zuständig war und dabei die gesetzlich vorgeschriebene Form gewahrt hat. Eine solche Bestätigung oder Legalisation im weiteren Sinne ist in der Regel auch nicht erforderlich, weil im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß ein Beamter seine Zuständigkeit zutreffend geprüft und die vorgeschriebene Form beachtet hat. Bestehen insoweit Zweifel, so können diese in einem gerichtlichen Verfahren ohne Rücksicht darauf geltend gemacht werden, ob das Abkommen eingreift oder nicht. Die übliche Legalisation im engeren Sinne wäre nicht geeignet, diese Zweifel auszuräumen.

Die Definition der Apostille in Artikel 5 Abs. 2 nimmt auf Artikel 3, 4 und 5 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 Bezug.

Auf die Begriffsbestimmung weiterer Arten von Förmlichkeiten — insbesondere der Beglaubigung — ist in dem Abkommen auf Wunsch der französischen Seite verzichtet worden. Es handelt sich in erster Linie um Echtheitsbestätigungen im Errichtungsstaat, die nur für die Verwendung der Urkunde im Ausland Bedeutung haben und im inländischen Urkundsverkehr nicht vorgesehen sind.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift sieht ein einfaches Prüfungsverfahren bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde oder an der Eigenschaft vor, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat. Sie hat Vorbilder im innerstaatlichen Recht, vgl. § 437 ZPO, und in Artikel 7 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Okto-

ber 1961. Das Ersuchen um Nachprüfung ist der in Artikel 6 genannten Zentralstelle unmittelbar zu übersenden.

Artikel 6 schließt nicht aus, daß etwa in einem gerichtlichen Verfahren, in dem sich die Frage der Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde stellt, in geeigneten Fällen nach der deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1040) zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß ein Gericht des anderen Vertragsstaats förmlich um Rechtshilfe ersucht wird.

Das Bundesverwaltungsamt wird wie das französische Justizministerium als Empfangs- und Übermittlungsstelle tätig. Die Nachprüfung selbst wird in erster Linie von der Person, Stelle oder Behörde vorgenommen, welche die Urkunde errichtet hat.

Artikel 6 läßt es zu, daß auch Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs Nachprüfungsersuchen stellen. Es ist Sache des beiderseitigen innerstaatlichen Rechts, den Weg zu regeln, den außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens eine Privatperson zu beschreiten hat, wenn sie um Nachprüfung der Echtheit einer Urkunde ersuchen möchte.

Bei den Verhandlungen über das Abkommen bestand Einigkeit darüber, daß Privatpersonen sich nicht unmittelbar an die Zentralstelle des anderen Vertragsstaats richten, sondern ihr Gesuch zunächst einer innerstaatlichen Stelle vorlegen sollten.

Unabhängig davon, ob ein Gericht, eine Behörde oder eine Privatperson um Prüfung der Urkunde ersucht, steht das Verfahren nur bei ernsthaften Zweifeln an der Echtheit oder der Eigenschaft des Unterzeichners zur Verfügung. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, daß die durch das Abkommen angestrebte Freizügigkeit aller Urkunden über Gebühr wieder behindert wird.

Die Übermittlung des Ergebnisses der Nachprüfung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt auf deutscher Seite und das französische Justizministerium unmittelbar an die ersuchende Stelle.

Zu Artikel 7

Ernsthafte Zweifel setzt auch das Auskunftsverfahren nach Artikel 7 des Abkommens voraus, mit dem die Behörden des anderen Vertragsstaats zu einer Stellungnahme über die Frage gebeten werden können, ob der Aussteller zur Errichtung öffentlicher Urkunden der fraglichen Art befugt ist. In der Regel werden Urkunden betroffen sein, die von Artikel 3 des Abkommens erfaßt sind. Denkbar wäre aber auch, daß ein Auskunftersuchen wegen einer Urkunde gestellt wird, die an sich unter Artikel 2 fällt, regelwidrig aber nicht mit Siegel oder Stempel versehen ist.

Das Ersuchen um Auskunft soll sich nicht auf Elemente der Urkunde erstrecken, die von einer Legalisation (im engeren Sinne) nicht erfaßt und daher auch durch das vorliegende Abkommen nicht berührt werden. Es kann also nicht um weitergehende rechtliche Begutachtung der Urkunde gebeten und

zum Beispiel gefragt werden, ob sich der Aussteller der Urkunde im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit gehalten hat und ob die Urkunde den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Fragen müßten gegebenenfalls im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mit anderen Mitteln geklärt werden.

Auch das Auskunftsverfahren des Artikels 7 steht Privatpersonen zur Verfügung. Welcher Weg dabei einzuhalten ist, wird wiederum der innerstaatlichen Regelung überlassen.

Das Bundesverwaltungsamt und das französische Justizministerium leiten die Auskunft unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter.

Zu Artikel 8

Es entspricht den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs, daß die Ersuchen nach Artikel 6 und 7 mit Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates übermittelt werden, vgl. Artikel 8 Abs. 2. Eine Beglaubigung durch vereidigte Übersetzer ist nicht erforderlich. Kosten werden in beiden Verfahren nicht erhoben.

Zu Artikel 9

Artikel 9 wird die Verwendung von Übersetzungen für öffentliche und private Urkunden erleichtern. Die Vorschrift geht nach deutscher Rechtsauffassung an sich über den Rahmen eines Beglaubigungsabkommens hinaus. Die Übersetzung und der sogenannte Beglaubigungsvermerk des vereidigten Übersetzers sind als Äußerungen von Sachverständigen keine öffentlichen Urkunden. Sie stellen Privaturkunden dar, an die sich eine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit aus rechtssystematischen Gründen nicht anschließen kann. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß hierüber in der Praxis Zweifel und Unklarheiten auftreten und auch für Übersetzungen die Legalisation verlangt wird. Es wäre also denkbar, daß für deutsche Übersetzungen Legalisationen selbst dann gefordert werden, wenn die übersetzte Urkunde nach dem Abkommen völlige Freizügigkeit in Anspruch nehmen kann, ohne mit einer der in Betracht kommenden Förmlichkeiten versehen zu sein. Nach französischer Ansicht sind die Übersetzungen vereidigter Übersetzer öffentliche Urkunden, die ohnehin in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Eine aus-

drückliche Regelung, mit der für einen „Gleichlauf“ der Behandlung nach dem Vertrag befreiter Urkunden und ihrer Übersetzungen gesorgt wird, ist deshalb auch aus deutscher Sicht nützlich. Die Vorschrift gewährleistet, daß deutsche Übersetzungen französischen Übersetzungen gleichgestellt sind.

Da die französische Seite die Übersetzungen vereidigter Übersetzer als öffentliche Urkunden ansieht, sind wohl auch Schwierigkeiten nicht zu erwarten, welche bei der Befreiung privater Urkunden von Förmlichkeiten durch einen internationalen Vertrag auf deutscher Seite im Hinblick auf § 29 GBO zu befürchten wären.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, daß ihre Vertretungen im Ausland keine Urkunden legalisieren und innerstaatliche Behörden Apostillen nach dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 oder sonstige Beglaubigungen und Bestätigungen in den vom Vertrag geregelten Fällen entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr erteilen.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Abkommens zu anderen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften. Sofern sie für besondere Sachgebiete die gleichen Gegenstände regeln, gehen solche zwei- und mehrseitigen Verträge dem vorliegenden Abkommen vor.

Das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 tritt gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 hinter das Abkommen zurück.

Zu Artikel 12

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten, sofern nicht die Bundesregierung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift enthält die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 4 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

(1) Ersuchen, mit denen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens eine Nachprüfung nach Artikel 6 oder Auskunft nach Artikel 7 des Abkommens verlangt wird, werden dem Ministerium der Justiz der Französischen Republik durch das Bundesverwaltungsamt übermittelt.

(2) Das Bundesverwaltungsamt prüft, ob die in dem Abkommen geregelten Voraussetzungen vorliegen.“

Begründung

Gegen die in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung bestehen Bedenken aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz als ein Grundprinzip der verfassungsrechtlichen Ordnung niedergelegt ist. Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung dürfen Richtern und Gerichten nur solche Aufgaben durch Gesetz zugewiesen werden, die zu der rechtsprechenden Tätigkeit zumindest mittelbar einen sachlichen Bezug haben, nicht jedoch typische Verwaltungsaufgaben, die üblicherweise von Verwaltungsbehörden erledigt werden. Daraus folgt, daß den ordentlichen Gerichten außer Geschäften der Justizverwaltung andere Gegenstände der Verwaltung nicht übertragen werden dürfen. Als Justizverwaltung wird man über die Geschäfte der Gerichtsverwaltung hinaus solche Aufgaben bezeichnen können, die ihrer Natur nach mit der rechtsprechenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder herkömmlicherweise von den Gerichten wahrgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen bei den in Artikel 4 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes genannten Aufgaben nicht vor. Die vorgesehene Regelung steht nicht im Zusammenhang mit dem Verfahren bei der Legalisation von Urkunden und der Erteilung der Apostille, in die die Präsidenten der Landgerichte herkömmlicherweise schon eingeschaltet sind. Die Präsidenten der Landgerichte haben bisher bei deutschen gerichtlichen oder notariellen Urkunden die Legalisation vorgenommen bzw. die Apostille erteilt. Ihre Einschaltung in dieses Verfahren ist sinnvoll, da sie die Aussteller

der Urkunden kennen und deshalb deren Unterschrift und deren Berechtigung zur Ausstellung der Urkunden ohne weiteres beglaubigen können. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen aber die Präsidenten der Landgerichte französische Urkunden auf ihre Echtheit oder ihren Charakter als öffentliche Urkunde überprüfen, bevor sie diese Urkunden an das französische Justizministerium zur endgültigen Überprüfung übermitteln. Da es sich hierbei nicht um Urkunden handeln soll, deren Echtheit in einem gerichtlichen Verfahren angezweifelt wird, sondern um von privaten Gesuchstellern vorgelegte Urkunden, handelt es sich auch nicht um einen Akt der Rechtshilfe. Rechtshilfe wird nur innerhalb gerichtlicher Verfahren von Gerichten untereinander geleistet.

Gegen die Einschaltung der Präsidenten der Landgerichte sprechen auch erhebliche praktische Bedenken. Es wird sich im wesentlichen um Urkunden handeln, die nicht aus dem Bereich der Justiz stammen, so daß selbst Kenntnisse des französischen Gerichtswesens bei der Überprüfung nicht weiterhelfen dürften. Bei der Prüfung der Frage, ob die Echtheit einer vorgelegten Urkunde, die nach Frankreich zur Überprüfung weitergeleitet werden soll, ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann, werden die Präsidenten der Landgerichte deshalb unter Umständen zusätzlich die Amtshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen müssen; in zahlreichen Fällen wird ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand erforderlich werden.

Gegen die Übertragung der in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehenen Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt ergeben sich keine Bedenken aus Artikel 87 Abs. 3 Grundgesetz. Durch Artikel 4 des Entwurfs sollen die französischen Behörden vor einer übertriebenen und ungerechtfertigten Inanspruchnahme durch deutsche Gesuchsteller abgeschirmt werden. Dies ist ein Gesichtspunkt der außenpolitischen Kulanz. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Umgangs Deutscher mit ausländischen Behörden ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 Grundgesetz (Auswärtige Angelegenheiten).

Dem Bundesverwaltungsamt sind bereits die Aufgaben als Empfangsstelle nach Artikel 2 des Entwurfs übertragen. Hier könnte eine Zentralstelle mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des französischen Rechts auch die Aufgaben aus Artikel 4 des Entwurfs am sachgerechtesten wahrnehmen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Beschluß des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie vermag weder die verfassungsrechtlichen noch die praktischen Bedenken gegen die Einschaltung der Präsidenten der Landgerichte bei der Prüfung und Übermittlung von Auskunftersuchen gemäß Artikeln 6 und 7 des Abkommens zu teilen.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz) folgt kein absolutes Verbot, Gerichtspräsidenten Verwaltungsaufgaben zu übertragen. Schon bisher sind den Landgerichtspräsidenten ähnliche Aufgaben übertragen worden.

Überwiegende praktische Gesichtspunkte sprechen dafür, die Landgerichtspräsidenten mit der Prüfung und Weiterleitung der Ersuchen nach Frankreich zu betrauen. Schon bisher sind die Landgerichtspräsidenten bei der Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, sowie bei der Erteilung der Apostille nach Artikel 2 des Gesetzes zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II

S. 875) im internationalen Urkundenverkehr maßgeblich tätig. Während die Landgerichtspräsidenten durch das Abkommen von der Ausstellung der Apostille im Verhältnis zu Frankreich entlastet werden, sollen sie die quantitativ weit geringere Tätigkeit bei der Prüfung und Übermittlung von Auskunftersuchen nach den Artikeln 6 und 7 des Abkommens sowie Artikel 4 des Vertragsgesetzes übernehmen.

In der Bundesrepublik Deutschland verfügen die Landgerichtspräsidenten über reiche Erfahrung im Rechtsverkehr mit Frankreich. Der gesamte Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelsachen erfolgt unmittelbar zwischen ihnen und den französischen Staatsanwaltschaften, so daß die Landgerichtspräsidenten mit dem französischen Urkundenwesen gut vertraut sind. Im übrigen besteht bei dieser Tätigkeit ein unmittelbarer sachlicher Bezug zur Rechtspflege. Das Auskunftsverfahren nach Artikel 4 des Entwurfs dient dazu, Prozesse über französische Urkunden, die in einem Prozeß zur Beweisführung verwendet werden sollen, schon vorher auszuräumen. Aus diesen Gründen ist es auch geboten, die Prüfungs- und Übermittlungsstelle nach Artikel 4 des Entwurfs in örtlicher Nähe des Rechtssuchenden einzurichten.